



GEMEINDE WEINZIERL AM WALDE

VERWALTUNGSBEZIRK KREMS

NIEDERÖSTERREICH

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.04.2022, TOP 5, folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1: Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm für die Gemeinde Weinzierl am Walde in der Katastralgemeinde Nöhagen in Form eines „beschleunigten Verfahrens“ nach §25a Abs. 2 NÖ- Raumordnungsgesetz 2014 idgF. abgeändert.

§ 2: Die Plandarstellung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: WEIN – FÄ8 – 12295) verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien - welche gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl.Nr. 8000/2 idgF., wie eine Neufassung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Freigabebedingungen der Aufschließungszone „BW-A2“ (KG.Nöhagen):

- * Vorliegen eines Teilungsplanentwurfes für den Bereich der Aufschließungszone mit einer Mindestanzahl von 8 Bauplätzen
- * Gemeinderatsbeschluss über die Beauftragung des Straßenprojektes und des Projektes für die Ableitung der Niederschlagswässer (Retentionsbecken) für den Bereich der Aufschließungszone

§ 4: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Angeschlagen am: 15.04.2022

Abgenommen am: 30.04.2022

Der Bürgermeister